

Studienreglement zum Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau (MAS in nachhaltigem Bauen) an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der FHNW 01.09.2013

Gestützt auf die Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS / Executive Master of Business Administration EMBA) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006 mit Änderungen vom 26. Mai 2011 genehmigt der Direktor der HABG das Studienreglement zum Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau der FHNW.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Studienreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Nachdiplomabschlusses Master of Advanced Studies FHNW EN Bau (Abkürzung: MAS FHNW EN Bau) gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (FHSG), Art. 8.

² Für die Studierenden gilt grundsätzlich die Version des Studienreglements, die jeweils beim Semesterbeginn rechtskräftig vorliegt.

§ 2 Zulassung

¹ Zum Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau wird zugelassen, wer

- a) über einen Hochschulabschluss verfügt und
- b) den Nachweis von einschlägiger Berufspraxis erbringt.

² Für Zulassungen ohne Hochschulabschluss wird entsprechend dem Dokument «Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz (EVD, 2005, Kap. IV, Art. 3)» sowie der Regelung «Zulassung Sur Dossier zu MAS/EMBA der FHNW» verfahren.

³ Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet die Leitung des Nachdiplomstudiengangs MAS EN Bau der FHNW.

§ 3 ECTS

¹ Im Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet.

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 25 bis 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungskontrollen, Projektarbeiten, Master-Thesis u.Ä.).

³ Das berufs begleitende Nachdiplomstudium MAS EN Bau entspricht einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1500 bis 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten.

⁴ Die Studierenden haben sich bei der Zulassung zum Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau über bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte auszuweisen; die Leitung des Nachdiplomstudiengangs MAS EN Bau der FHNW entscheidet über die Anerkennung bereits erworbener ECTS-Kreditpunkte.

§ 4 Modularisierung

¹ Der Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau ist in CAS-Module gegliedert. Jedes CAS-Modul umfasst 10 ECTS-Kreditpunkte.

²Ein CAS-Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen definiert sind.

³Das CAS-Modul ist Bewertungseinheit.

§ 5 Studiendauer

Das berufsbegleitende Nachdiplomstudium MAS EN Bau kann in der Regel innerhalb 2-3 Jahren absolviert werden. Die ECTS-Punkte sind max. 6 Jahre gültig.

§ 6 Leistungsbewertung

¹In allen CAS-Modulen wird die Leistung der Studierenden nach den, in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anforderungen, kontrolliert und bewertet. Zu den Anforderungen kann auch der obligatorische Besuch von definierten Lehr- und Lerneinheiten gehören.

²Die Bewertung der CAS-Module erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

<i>in Ziffern</i>	<i>in Worten</i>
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

³Noten werden als Zehntelnoten gesetzt oder als Durchschnittsnoten errechnet.

⁴Genügende CAS-Modulnoten, d.h. Noten von 4.0 bis 6.0, werden in der Datenabschrift als Zehntelnoten ausgewiesen. Modulnoten unter 4.0 werden auf halbe Noten gerundet. Eine Modulnote von 3.5 kann mit einer Zusatzarbeit oder mit einer zusätzlichen Leistungskontrolle auf mindestens die (gerundete) Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf eine zweite Leistungsbewertung (= 1. Wiederholung) bleibt dabei gewährleistet.

⁵Einzelne CAS-Module können nach den Kriterien der 2er-Skala bewertet werden. Die 2er-Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.

⁶Die Leistungsbewertung in einem CAS-Modul kann sich aus mehreren Leistungskontrollen ergeben. Die Modulbeschreibung hält fest, wie die Ergebnisse dieser Leistungskontrollen aggregiert werden.

⁷Ein CAS-Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4, oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁸Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte angerechnet. Ein nicht beständenes Modul ergibt keine ECTS-Kreditpunkte.

⁹Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungskontrolle haben die Bewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Weiterbildungsmasterabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der HABG auszufertigen und beschwerdefähig.

§ 7 Bewertungsorgane und Prüfungsorganisation

¹Die Dozierenden sind in der Regel die Bewertenden ihrer CAS-Module.

²Die Modulbeschreibungen des Nachdiplomstudiengangs MAS EN Bau bestimmen:

- die Eintrittsvoraussetzungen
- die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen
- die Lerninhalte
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- die Art der Leistungskontrolle und -bewertung

- die Modulverantwortlichen/Prüfenden

³Nach Abschluss jedes CAS-Moduls erhalten die Studierenden eine Datenabschrift als Leistungsausweis, mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Diese Datenabschrift ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) auszustellen. Sie wird den Studierenden postalisch zugestellt.

⁴Können vorgeschriebene Leistungskontrollen aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der ersatzweisen Leistungskontrollen fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall und Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

§ 8 Wiederholungen

Ein „ungenügend“ bewerteter Leistungsnachweis eines CAS-Module sowie eine als „ungenügend“ bewertete Master-Thesis können einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor oder die Direktorin der HABG.

§ 9 Master-Thesis

¹Mit der Master-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich reflektiert, theoretisch und praktisch sowie selbständig lösen können.

²Vor Beginn der Master-Thesis werden schriftlich bekannt gegeben:

- Aufgabenstellung
- Termine (Ausgabe, Einreichung, Besprechungen)
- Arbeitsort und Betreuungsperson/en
- Bewertungskriterien
- bewertende Dozierende (Examinator) und Expertinnen/Experten (unabhängige (externe) Fachleute).

³Die Master-Thesis wird in der Regel als Einzelarbeit bearbeitet. Die Studiengangleitung kann auch Gruppenarbeiten zulassen. Dabei muss jedem bzw. jeder Studierenden eine Einzelarbeit innerhalb der Master-Thesis zugewiesen werden.

⁴Die Aufgabenstellungen, die Ausgabe sowie die Einreichung der Master-Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁵Bei der Einreichung der Master-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Master-Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind. (Redlichkeitserklärung)

Bei einem Verstoß gegen diese Erklärung wird die Master-Thesis unabhängig von den erbrachten Leistungen als „nicht erfüllt“ mit der Note 1 bewertet.

⁶Eine nicht termingerecht eingereichte Master-Thesis wird als „nicht erfüllt“ mit Note 1 bewertet.

⁷Die Master-Thesis wird von dem betreuenden Dozierenden und Expertinnen/Experten nach den vorgegebenen Bewertungskriterien beurteilt und bewertet.

⁸Wird die Master-Thesis mit einer Note unter 4.0 bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

§ 10 Studienabschluss

¹Der Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau ist erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle in der Ausschreibung geforderten CAS-Module erfolgreich absolviert sind und
- die Master-Thesis an der HABG eingereicht und mindestens mit der Note 4 bewertet ist und
- die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 60 ECTS-Kreditpunkte für den Abschluss Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau erworben hat

²Nach erfolgreichem Abschluss des Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau wird der

entsprechende eidgenössisch geschützte Titel verliehen:

Master of Advanced Studies FHNW in EN Bau (Abkürzung: MAS FHNW EN Bau).

§ 11 Rechte und Pflichten der Studierenden

I. Rechte der Studierenden

¹Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und

- a) insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labor sowie Leistungsbewertungen zu besuchen bzw. abzulegen gemäss den Eintrittsvoraussetzungen des Nachdiplomstudiengang MAS EN Bau resp. den entsprechenden Bestimmungen in den CAS-Modulbeschreibungen;
- b) den Nachweis über ihre erworbenen Kreditpunkte pro CAS-Modul zu erhalten;
- c) die Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- d) die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

²Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen mit an der Gestaltung der HABG / FHNW.

³Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW / HABG betreffenden Angelegenheiten an die FHNW- und HABG-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen wie beispielsweise Reglemente, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Organe der HABG und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

II. Pflichten der Studierenden

⁴Die Studierenden müssen

- a) die Ordnungen, Reglemente sowie Weisungen der Organe der FHNW / HABG einhalten;
- b) sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW / HABG-Homepage) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW / HABG sicherstellen;
- c) die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung entrichten;

§ 12 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der FHNW / HABG kann die Direktorin, der Direktor der HABG eine Verwarnung aussprechen.

²Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Reglemente oder Weisungen der FHNW / HABG, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studenten bzw. einer Studentin nicht vereinbar ist, kann die Direktorin, der Direktor der HABG gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- a) die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungswerten (Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW)
- b) den vorübergehenden Ausschluss vom Studium an der FHNW für ein oder mehrere Semester
- c) den definitiven Ausschluss vom Studium an der FHNW.

³Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors, der Direktorin der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

§ 13 Rechtspflege

¹Verfügungen in Form von Leistungsausweisen werden gemäss §7 dieses Studienreglements erteilt. Alle anderen Verfügungen, die auf diesem Studienreglement basieren, werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) postalisch mitgeteilt.

²Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin/dem Direktor der HABG einzureichen. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Einsprechenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Einsprachen sind postalisch einzureichen

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Der Einsprecher/die Einsprecherin ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin/der Direktor der HABG prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Nachdiplomstudiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors der HABG kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin/des Direktors der HABG sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Steinackerstrasse 5
5210 Windisch

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

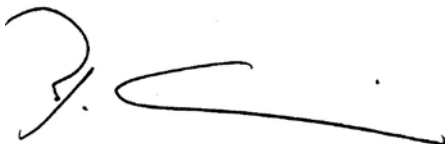
§ 14 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Anfang des Studienjahres 2013-2014 in Kraft.

Muttenz, den 1. September 2013

Genehmigt vom:

Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW



Prof. Bruno Späni